

## **N i e d e r s c h r i f t**

über die Verhandlung der 18. Tagung der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg am Sonnabend, dem 7. Februar 2015, um 14.00 Uhr im Gemeindehaus der Kirchengemeinde St. Jürgen, Flensburg, Jürgensgaarder Str. 1

### **Tagesordnung**

#### **Andacht**

1. Regularien  
Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, evtl. Gelöbnisse, Wahl von Schriftführerinnen/Schriftführern, Grußworte, Feststellung der Tagesordnung.
2. Abnahme des Protokolls der Tagung vom 7.11.2014
3. Fragestunde; Beantwortung eingegangener Anfragen an den Kirchenkreisrat
4. Bericht von der Landessynode
5. Änderung der Kirchenkreissatzung
6. Veränderung von Pfarrstellen
  - a) Gemeindepfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Petri Flensburg
  - b) Fortführung der ZbV-Pfarrstelle des Kirchenkreises
7. Fortsetzung der Strukturberatungen
  - b) Künftige Handlungsräume
    - a) Dazu Antrag des Syn. Herrn Gutzmann auf Aussetzung des Pfarrstellenplans und Stellungnahme des Kirchenkreisrates
8. Abnahme der Jahresrechnungen des Kirchenkreises für die Rechnungsjahre 2010, 2011 und 2012
9. Haushalt des Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 2015
10. Verschiedenes

#### **Abschluss und Segen**

Die stellv. Präses, Frau Dopatka, eröffnet um 14.05 Uhr die 18. Tagung der Kirchenkreissynode und begrüßt die Synodalen sowie Pröpstin Lenz-Aude, Pröpstin Rahlf, Propst Jacobs und Oberkirchenrat Dr. Ehrlich als Vertreter des Landeskirchenamtes.

Die Präses würdigt sodann das Engagement und die Arbeit der verstorbenen ehemaligen Synodalen Frau Trienke Steffensen aus der Kirchengemeinde Schuby und Herrn Dr. Werner Sachsendahl aus der Kirchengemeinde Satrup.

Die Kirchenkreissynode erhebt sich zum Gedenken an die Verstorbenen zu einer Schweigeminute.

Syn. Frau Dopatka bittet anschließend, in den Kirchengemeinden dafür Sorge zu tragen, dass Todesfälle dem Präsidium oder der Kirchenkreisverwaltung übermittelt werden. Sie bittet weiter, dass sich verspätet eintreffende und vorzeitig gehende Mitglieder der Synode beim Präsidium an- beziehungsweise abmelden und weist schließlich auf die verteilte Tischvorlage zu Tagesordnungspunkt 5 hin.

Syn. Frau Hanselmann hält die Andacht.

### **Zu Tagesordnungspunkt 1**

Die Präses, Frau Dopatka, stellt fest, dass die Kirchenkreissynode ordnungsgemäß einberufen wurde und mit 89 anwesenden Synodalen beschlussfähig ist.

Einige zum ersten Mal anwesende Synodale legen das Gelöbnis ab.

Zu Schriftführern werden Syn. Frau Hansen und Syn. Herr Kunte vorgeschlagen und gewählt.

Syn. Frau Dopatka verliest das Grußwort von Bischof Magaard.

OKR Dr. Ehricht übermittelt die Grüße der Landeskirche und geht dabei auf aktuelle Beschlussfassungen der Landessynode, insbesondere auf die Beratungen zum Wahlgesetz, sowie auf weitere heran stehende Themenbereiche ein.

In Tagesordnungspunkt 7 werden abweichend von der versandten Tagesordnung die Unterpunkte a) und b) wie oben ausgebracht in vertauschter Reihenfolge festgelegt.

### **Zu Tagesordnungspunkt 2**

Nachdem gegen das Protokoll der Tagung vom 7.11.2014 keine Einwände eingegangen sind, stellt die Präses die Annahme des Protokolls fest.

### **Zu Tagesordnungspunkt 3**

Die Präses verliest die von Syn. Herrn Gutzmann an den Kirchenkreisrat übermittelten Fragen zur Notfallseelsorge:

1. Wie viele Notfallseelsorge-Einsätze sind im Jahr 2014 erfolgt?
2. Welcher Art waren diese Einsätze?
3. Wie sind die Stellenkosten für 2014 kompensiert worden?

Pröpstin Rahlf beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1: 22 Einsätze im Kirchenkreis, davon 10 Einsätze an die Ortspastorin/den Ortspastor vermittelt, 17 Einsätze durch die Bereitschaft übernommen und 5 Einsätze ohne Bericht (von der Einsatzstelle falsch zugeordnet).

Zu 2: 18 Fälle waren dem häuslichen Bereich zuzuordnen, 3 Fälle dem öffentlichen Bereich und ein Grenzfall.

Zu 3: Die Stellenkosten konnten in 2014 wie vorgesehen durch geringere Besoldungsaufwendungen aufgrund vorübergehend nicht besetzter Pfarrstellen ausgeglichen werden.

### **Zu Tagesordnungspunkt 4**

Pröpstin Rahlf berichtet von den zurückliegenden Landessynoden und geht auf verschiedene Gesetzgebungen, wie zum Beispiel das Pastorenvertretungsgesetz, ein. Sie berichtet ferner von der Beratung über den Umgang mit Missbrauchsfällen und berichtet in diesem Zusammenhang, dass das Regionalzentrum Standards für die Jugendarbeit im Kirchenkreis erarbeitet habe.

Pröpstin Rahlf informiert sodann über die Beratungen zum Klimaschutzgesetz, zu dem nach einer Ersten Lesung nun ein Konsolidierungsprozess mit den Kirchenkreisen eingeleitet worden sei, dessen Ergebnisse bis Ende April mitgeteilt werden könnten, um dann gegebenenfalls im weiteren Gesetzgebungsgang bis zum Herbst 2015 berücksichtigt werden zu können. Im Mittelpunkt des Gesetzes stünden die Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch Suffizienz, Effizienz und Substitution und die Einführung eines Controlling-Verfahrens sowie die Verpflichtung der Landeskirche und der Kirchenkreise, mindestens 0,8% ihrer Schlüsselzuweisungen für Klimaschutzmaßnahmen aufzuwenden. Der Kirchenkreisrat habe bereits seine Zustimmung signalisiert und werde nach der

Synodentagung die Gemeinden informieren, die ihrerseits Stellung nehmen könnten. Der Kirchenkreisrat werde dann im Lichte eingehender Stellungnahmen im April abschließend über die Haltung des Kirchenkreises beschließen.

### Zu Tagesordnungspunkt 5

Herr Krause (Verwaltungsleiter) teilt mit, dass die von der Kirchenkreissynode beschlossene Verlegung des Sitzes des Kirchenkreises von Flensburg nach Schleswig nun alle Beteiligungshürden genommen habe und daher § 1 der Kirchenkreissatzung entsprechend anzupassen sei. Bei dieser Gelegenheit habe der Kirchenkreisrat beantragt, auch § 6 der Kirchenkreissatzung zu ändern, und zwar dahingehend, dass die Pröpstinnen und Pröpste ihre Aufgabenzuordnung künftig im Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisrat und dem Bischof selbst festlegen können. Bislang sei eine Zuordnung der pröpstlichen Aufgabenbereiche nur durch die Kirchenkreissatzung direkt vorgesehen gewesen, doch nach Änderung des Artikels 65 der Verfassung sei nun auch eine Regelung aufgrund der Kirchenkreissatzung möglich. Das bedeute, die Satzung müsse nur noch das Verfahren und gegebenenfalls Vorgaben festlegen.

Die Kirchenkreissynode beschließt folgende Änderungen der Kirchenkreissatzung:

1.

Die Kirchenkreissynode beschließt, § 1 der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg vom 2. November 2013 wie folgt zu ändern:

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: *"Er hat seinen Sitz in Schleswig, Norderdomstraße 15."*

- einstimmig -

2.

Die Kirchenkreissynode beschließt, § 6 der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg vom 2. November 2013 wie folgt neu zu fassen:

§ 6

Pröpstinnen und Pröpste

- (1) Im Kirchenkreis üben drei Pröpstinnen bzw. Pröpste den leitenden geistlichen Dienst aus. Jeder Pröpstin bzw. jedem Propst wird eine Propstei als geistlicher Aufsichtsbezirk zugeordnet:
  1. Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte in St. Nikolai in Kappeln wird die Propstei Angeln zugeordnet.
  2. Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte in St. Marien in Flensburg wird die Propstei Flensburg zugeordnet.
  3. Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte in der Dreifaltigkeitskirche in Schleswig wird die Propstei Schleswig zugeordnet.
- (2) Zu den pröpstlichen Aufgabenbereichen nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung zählen das Diakonische Werk, das Kindertagesstättenwerk, das Regionalzentrum, die besonderen Seelsorgedienste und die Kirchenkreisverwaltung. Die Pröpstinnen bzw. Pröpste legen ihre Zuständigkeiten einvernehmlich untereinander und im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat fest. Kommt eine einvernehmliche Regelung der Pröpstinnen bzw. Pröpste untereinander nicht zustande, ordnet der Kirchenkreisrat die Aufgabenbereiche zu. Die nach Satz 2 oder Satz 3 getroffene Regelung bedarf der Genehmigung des Bischofs.
- (3) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig und regeln dies in eigener Zuständigkeit.

- bei 2 Enthaltungen -

### Zu Tagesordnungspunkt 6

Pröpstin Rahlf erläutert die Beschlüsse des Kirchenkreisrates zur Veränderung von Pfarrstellen, die im Falle der Kirchengemeinde St. Petri Flensburg einer formalen Anpassung an die tatsächliche Besetzung der Stellen dienen. Im Falle der Abordnung einer Pastorin zur Evangelisch-Methodistischen Kirche in Flensburg müsse die bisherige halbe Zbv-Pfarrstelle des Kirchenkreises, die eigentlich entfallen soll, jedoch fortgeführt werden, da die abgeordnete Pastorin weiterhin auf einer Pfarrstelle geführt werden müsse. Mehrkosten entstünden dadurch jedoch nicht.

Die Kirchenkreissynode fasst folgende Beschlüsse:

1.

Die Kirchenkreissynode bestätigt den Beschluss des Kirchenkreisrates vom 4.11.2014 über die Umwandlung der Gemeindepfarrstellen I und II in der Kirchengemeinde St. Petri Flensburg in jeweils halbe Stellen ab der entsprechenden Besetzung der Pfarrstellen.

- einstimmig -

2.

Die Kirchenkreissynode bestätigt den Beschluss des Kirchenkreisrates vom 9.12.2014 über die Fortführung der halben ZbV-Pfarrstelle des Kirchenkreises für die Dauer ihrer gegenwärtigen Besetzung.

- bei 4 Enthaltungen -

### Zu Tagesordnungspunkt 7a

Pröpstin Lenz-Aude kommt auf das der zurückliegenden Synode vorgestellte Modell der gemeindlichen "Handlungsräume" zurück und berichtet, die Überlegungen seien am 26.1.2015 auch der gut besuchten Zusammenkunft der Kirchengemeinderäte in lebhafter und konstruktiver Diskussion vorgestellt worden. In einer Folgeveranstaltung am 20.4.2015 sei vorgesehen, Modelle konkreter Handlungsräume im Kirchenkreis vorzustellen. Das Thema beschäftige auch andere Kirchenkreise bei den Bemühungen, den Kirchenkreis zukunftsfähig zu gestalten. Das jetzige Modell der kleinteiligen Ortsgemeinde trage ganz offenkundig nicht mehr. Sowohl die Vorgaben des Finanzgesetzes als auch die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden seien auf größere Einheiten ausgelegt. In einem sich wandelnden Umfeld sei Kirche aufgefordert, neu zu denken, wie sie ihre Kernbotschaft den Menschen in Stadt und Land vermitteln könne. Dabei müssten die veränderten Bedürfnisse der Menschen ernst genommen werden, die heute mobil seien, selbständig und kritisch in der Wahl ihrer Zugehörigkeit und bereit zu einem Engagement auf Zeit. Gerade die Jüngeren suchten bei Kirche nicht Angebote, wie sie jeder andere Verein auch machen könnte. Pröpstin Lenz-Aude stellt abschließend fest, die Erfahrungen über eine gute gemeindliche Zusammenarbeit ermutigten sie, den neuen Weg zu gehen.

Propst Jacobs berichtet von der Veranstaltung mit den Kirchengemeinderäten am 26.1.2015 und geht auf die dort gestellten Fragen ein.

Er spricht die häufig geforderte Kürzung der Verwaltungsausgaben an und führt aus, dass gerade das Modell der Handlungsräume mit seiner Bündelung der Kräfte und Verringerung der nebenamtlich Beschäftigten einen geringeren Verwaltungsaufwand erwarten lasse. Mit der Budgetierung von Diakonischem Werk und Regionalzentrum werde eine Bindung dieser Aufwendungen an die jeweilige Kirchensteuerzuweisung angestrebt. Auch wenn bei den Kindertagesstätten angestrebt werde, keinen finanziellen Betriebskostenanteil mehr zu übernehmen, so ziehe sich der Kirchenkreis aus dieser Aufgabe nicht zurück, sondern investiere mit dem Kita-Werk weiterhin in Organisation, Fachberatung und religionspädagogischer Arbeit. Freiwillige Finanzbeiträge zur Förderung einer Pflichtaufgabe der öffentlichen Hände seien jedoch künftig nicht mehr denkbar.

Zur Frage, ob eine Reduzierung von Pfarrstellen nicht den Missionsauftrag gefährde, führt Propst Jacobs aus, dass insbesondere eine funktionierende Dienstgemeinschaft aller haupt- und ehrenamtlichen Kräfte missionarische Kräfte entfalte, wobei eine auskömmliche Pfarrstellenausstattung nicht in Frage gestellt werde. Eine funktionierende Dienstgemeinschaft stelle auch einen Lastenausgleich bei geringerer Stellenausstattung sicher. Der Verzicht auf eine Vielzahl von Honorarkräften leiste auch einen Beitrag zur Finanzierung einer hauptamtlichen Ausstattung in den Handlungsräumen. Insgesamt sei jedoch ein neues, auf Nachbarschaft ausgelegtes Gottesdienstkonzept notwendig. Propst Jacobs kündigt wie schon Pröpstin Lenz-Aude konkrete Vorschläge für die Gestaltung von Handlungsräumen an und weist darauf hin, dass die Kosten, die für den neuen Weg entstehen, aus dem Strukturfonds übernommen werden können.

Pröpstin Rahlf ergänzt die Ausführungen und teilt mit, dass in den nächsten Jahren nur sechs Pastorinnen oder Pastoren in den Ruhestand treten werden. Die demografischen Veränderungen und der anhaltende Gemeindegliederverlust erforderten es, das Aufgabenbild der Pastorinnen und Pastoren zu überdenken und Zuschnitte der Kirchengemeinden neu zu ordnen. Es könne nicht mehr alles zur selben Zeit an allen Orten angeboten werden und werde auch so gar nicht beansprucht. Auch änderten sich die Formen, wie Gottesdienste gefeiert werden. Kirche müsse die Veränderungen wahrnehmen und aufgreifen. Mit dem Strukturfonds verfüge der Kirchenkreis über ein Instrument, den Prozess finanziell zu begleiten.

Die Kirchenkreissynode tritt in die Kaffeepause.

Die Kirchenkreissynode setzt die Beratung von Tagesordnungspunkt 7a fort. Es entwickelt sich eine lebhafte Debatte, an der zahlreiche Synodale teilnehmen. Dabei wird von Syn. Herrn Klinzing und weiteren die Befürchtung geäußert, dass in größeren Handlungsräumen die Identifikation verloren gehen könnte. Syn. Herr Kutsche und andere weisen darauf hin, dass sich der befürchtete Rückgang der Theologiestudenten noch verstärken könnte. OKR Ehricht regt an, Erprobungsräume zu ermöglichen. In einer gemeinsamen Synode mit dem Pommerschen Kirchenkreis könne man gegebenenfalls von den dortigen Erfahrungen profitieren. Syn. Herr Braun rät mit Blick auf die gegenwärtigen Bemühungen der Schleswiger Stadtgemeinden dringend, Gemeindefusionen anzustreben. Propst Jacobs sieht auch in größeren Handlungsräumen genug Identifikationsmöglichkeiten. Syn. Frau Boysen sieht ein Problem darin, dass ein Handlungsraum bei nur zwei Pfarrstellen über eine Vielzahl von Kirchen und Gebäuden verfügen werde. Syn. Herr Gutzmann hält entgegen, nicht von den Bestehenden auszugehen, weil dies zur Lähmung führe und stellt fest, dass Gemeinde nicht auf die Ortsgemeinde beschränkt werden könne, sondern auch Kita-Kinder und Ratsuchende umfasse. Syn. Herr Nolte pflichtet bei und ergänzt, Nähe sei nicht permanent vorhanden, sondern entstehe, wenn ein bestimmter Dienst gesucht werde. Syn. Herr Gerling stellt fest, dass auch nach seiner Erfahrung erst eine Gemeindegröße von 5.000 bis 6.000 Gemeindeglieder den Erhalt der wesentlichen Eckpunkte gemeindlicher Arbeit erhalten könne. Syn. Herr Nicolaï fordert dazu auf, auch die anderen Bereiche der Gemeinschaftsaufgaben, wie etwa die Kirchenkreisverwaltung stärker auf Kürzungsmöglichkeiten zu überprüfen. Syn. Herr Jöhnk sieht die Gefahr, dass durch den Bevölkerungsverlust die Handlungsräume künftig noch größer werden müssten.

Propst Jacobs erklärt, die Handlungsräume würden zur Zusammenarbeit zwingen und damit die Dienste erhalten. Bei der Diskussion dürfe letztlich nicht vergessen werden, dass es um finanzielle Zwänge gehe, so dass sich jeder fragen lassen müsse, wie denn sonst ein Auskommen mit dem Einkommen erreicht werden solle.

### Zu Tagesordnungspunkt 7b

Syn. Herr Gutzmann begründet seinen mit den Unterlagen versandten Antrag, die Umsetzung des Pfarrstellenplans bei künftig freiwerdenden Pfarrstellen zunächst auszusetzen, um bei dieser Gelegenheit zu prüfen, ob erste Schritte hin auf gemeindliche Handlungsräume unternommen werden können.

Syn. Herr Euler unterstützt den Antrag und erinnert an das der letzten Synode vorgelegte Papier "Tatenlos", das ausweise, um wie viel größer der Handlungsdruck werde, wenn nicht umgehend gehandelt werde.

Syn. Frau Koring-Drews, Syn. Herr Dr. Kapust und andere beanstanden, dass Konsequenzen für den Pfarrstellenplan gezogen werden sollen, ohne dass ein Konzept für künftige Handlungsräume gegenwärtig vorliegt. Syn. Herr Franzen hält die Fokussierung von Einsparmaßnahmen auf den Gemeindepfarrdienst für zu einseitig, worauf Syn. Herr Euler mit Unterstützung von Syn. Herrn Nolte darauf hinweist, dass die von ihm zitierte Vorlage aus der letzten Synodentagung alle Bereiche erfasse, dem Pfarrdienst aber wegen seines hohen Ausgabevolumens eine besondere Rolle zukomme.

Nach weiterer Debatte legen Syn. Herr Siebert und Syn. Herr Hanf den folgenden Änderungsantrag zum Antrag von Syn. Herrn Gutzmann vor:

*"Der Pfarrstellenplan wird unter folgenden Vollzugsvorbehalt gestellt:*

*Bei künftig freiwerdenden Pfarrstellen beraten der Kirchenkreisrat und die gegebenenfalls betroffenen Kirchengemeinden, ob bei dieser Gelegenheit eine Reduzierung des Pfarrstellengesamtbestandes erreicht werden kann, indem erste Schritte im Blick auf die auf der Synodentagung am 7.11.2014 vorgestellte Idee "kirchengemeindlicher Handlungsräume" getan werden. Abhängig von der Beratungsdauer könnte eine Vakanz länger dauern als das vorgesehene verpflichtende halbe Jahr. Der Kirchenkreisrat berichtet der Kirchenkreissynode auf ihrer jeweils nächsten Tagung."*

Die Kirchenkreissynode geht in eine von Syn. Herrn Gutzmann beantragte Sitzungsunterbrechung, nachdem der stellv. Präses, Syn. Herr Siebert, die Aussprache geschlossen hat.

Nach Wiedereröffnung der Tagung lässt der Präses über den gemeinsamen oben angeführten Antrag von Syn. Herrn Siebert und Syn. Herrn Hanf abstimmen.

Die Kirchenkreissynode stimmt dem Antrag zu.

- bei 9 Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen -

### Zu Tagesordnungspunkt 8

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Syn. Herr Nolte, berichtet, der Finanzausschuss habe im Mai 2014 zusammen mit dem Kirchenkreisrevisor die Prüfberichte und Jahresrechnungen für die Rechnungsjahre 2010, 2011 und 2012 beraten. Eine zweckfremde Mittelverwendung sei nicht festgestellt worden und der Finanzausschuss empfehle, dem Kirchenkreisrat sowie der Kirchenkreisverwaltung für diese Rechnungsjahre Entlastung zu erteilen.

Die Kirchenkreissynode fasst folgende Beschlüsse:

"Nachdem die Jahresrechnungen des Kirchenkreises für die Rechnungsjahre 2010, 2011 und 2012 sowie die dazu erstellten Berichte des Kirchenkreisrevisors zur Einsichtnahme ausgelegt haben, wird der Bericht des Finanzausschusses zu den Jahresrechnungen zur Kenntnis genommen.

Die Kirchenkreissynode beschließt gemäß Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die Abnahme der Jahresrechnung des Kirchenkreises für das Rechnungsjahr 2010 und erteilt dem Kirchenkreisrat sowie der Kirchenkreisverwaltung Entlastung.

- bei wenigen Enthaltungen -

Die Kirchenkreissynode beschließt gemäß Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die Abnahme der Jahresrechnung des Kirchenkreises für das Rechnungsjahr 2011 und erteilt dem Kirchenkreisrat sowie der Kirchenkreisverwaltung Entlastung.

- bei wenigen Enthaltungen -

Die Kirchenkreissynode beschließt gemäß Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die Abnahme der Jahresrechnung des Kirchenkreises für das Rechnungsjahr 2012 und erteilt dem Kirchenkreisrat sowie der Kirchenkreisverwaltung Entlastung.

- bei wenigen Enthaltungen -

### Zu Tagesordnungspunkt 9

Syn. Herr Schöne-Warnefeld (stellv. Verwaltungsleiter), bringt den Haushalt 2015 des Kirchenkreises im Auftrag des Kirchenkreisrates ein und erläutert die Eckdaten des Haushaltsplans in der Systematik der Finanzverteilung. Er weist dabei auf den gestiegenen Mittelbedarf des Pfarrdienstes hin, der auf Besoldungsanpassungen und gestiegene Umlagen für Versorgungsrückstellungen zurückzuführen ist. Syn. Herr Schöne-Warnefeld teilt ferner mit, dass nach Beschlüssen des Kirchenkreisrates und des Finanzausschusses für 2015 keine Investitionsausgaben veranschlagt wurden, weil in Anbetracht ständiger beträchtlicher Mehrkosten für bereits bewilligte Maßnahmen zunächst die Abwicklung aller gegenwärtigen Arbeiten abgewartet werden soll. Als erfreulich und dem Verhandlungsgeschick der Leitung des Kindertagesstättenwerkes zu verdanken bezeichnet Syn. Herr Schöne-Warnefeld die gesunkenen Aufwendungen für die Betriebskosten der Kindertagesstätten.

Eine wesentliche Änderung habe der Haushalt durch die Entscheidung des Kirchenkreisrates erfahren, die Haushalte des Diakonischen Werks und des Regionalzentrums ab 2015 zu budgetieren und zugleich auf 32% bzw. 38% des Anteils des Kirchenkreises an der Verteilmasse zu begrenzen. Die entsprechenden Ausgaben werden damit gesenkt; für die erforderliche Anpassung werden den beiden Werken die gegenüber dem Soll der vergangenen Jahre nicht verbrauchten Mittel zur Verfügung gestellt. Syn. Herr Schöne-Warnefeld weist ferner auf bereitgestellte Mittel zur Vorbereitung der Kirchenwahlen hin und nennt Frau Pfaff oder Pastor Waack als Ansprechpartner.

Syn. Herr Schöne-Warnefeld geht sodann auf den Haushaltsbeschluss ein, der an die geänderten Haushaltsbestimmungen angepasst wurde. Ferner seien jetzt die bislang nur nachrichtlich erfassten Haushalte der Kindertagesstätten und der des Diakonischen Werks in das dadurch deutlich erhöhte Gesamthaushaltsvolumen eingeflossen.

Syn. Herr Nolte nimmt als Vorsitzender des Finanzausschusses zum Haushalt Stellung. Er begründet insbesondere die Streichung von Investitionsmitteln in 2015 vor dem Hintergrund ständiger Mehrkosten für laufende Maßnahmen und weist auf das ungeachtet hoher Kirchensteuerzuweisungen nach wie vor bestehende Defizit bei Kirchenkreis und Kirchengemeinden hin. Aufgrund der Vorgaben des Finanzgesetzes, mindestens 60% der Zuweisungen an die Kirchengemeinden nach Anzahl der Gemeindeglieder zu verteilen, gelinge es nicht, die kleinen Gemeinden mit auskömmlichen Finanzzuweisungen auszustatten. Zudem gehe der in diesem Rahmen zulässige Finanzausgleich zu Lasten der übrigen Gemeinden und gefährde wiederum deren Handlungsfähigkeit.

Syn. Herr Nolte empfiehlt daher ausdrücklich das Modell größerer gemeindlicher Handlungsräume und teilt schließlich mit, dass der Finanzausschuss nach Beratung des Haushaltsentwurfs der Kirchenkreissynode die Annahme des vorgelegten Haushalts 2015 empfiehlt.

Der stellv. Präses, Syn. Herr Siebert, ruft sodann die Sachbücher des Haushalts zur Beratung und Beschlussfassung auf und bittet, Rückfragen oder Anträge bei Aufruf des jeweiligen Sachbuchs zu stellen.

Die Kirchenkreissynode beschließt nach Aufruf über die Sachbücher und Anhänge des Haushalts wie folgt:

Sachbuch 10 - Kirchenkreis -

- einstimmig angenommen -

Sachbuch 20 - Pfarrdienst-

- bei einer Enthaltung -

Sachbuch 21 - Kindertagesstättenwerk-

- einstimmig angenommen -

Sachbuch 22 - Kirchenkreisverwaltung -

- einstimmig angenommen -

Sachbuch 30 - Strukturfonds -

- einstimmig angenommen -

Anhänge 1 und 2 - Diakonisches Werk mit Stellenplan -

- bei einer Enthaltung angenommen -

Anhänge 3 und 4 - Regionalzentrum mit Stellenplan -

- einstimmig angenommen -

Anhang 5 - Übersicht zu den Haushaltsplänen der Kindertagesstätten -

- einstimmig angenommen -

Anhang 6 - Stellenpläne der Kindertagesstätten -

- einstimmig angenommen -

Anhang 7 - Übersicht über Vermögen und Schulden

- Zur Kenntnis genommen -

Nach Abschluss der Beratungen der Sachbücher und Anhänge stellt der Präses das Sachbuch 00 - Finanzverteilung - als Grundlage der zuvor beschlossenen Haushaltsteile zur Abstimmung.

Sachbuch 00 - Finanzverteilung -

- einstimmig angenommen -

Der Präses, Syn. Herr Siebert, verliest sodann den Haushaltsbeschluss und stellt diesen zur Abstimmung.

Die Kirchenkreissynode stellt den Haushalt des Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 2015 mit dem auf den Seiten 1 bis 4 des Haushalts ausgebrachten Haushaltsbeschluss fest und bestätigt zugleich die auf den Seiten 5 bis 8 des Haushalts ausgebrachte Finanzverteilung 2015.

- einstimmig -

Protokollanmerkung:

Der Haushaltsbeschluss und die Haushaltsvermerke sind dem Protokoll als Anlage beigegeben.



**Zu Tagesordnungspunkt 10**

Syn. Herr Gutzmann weist auf Veranstaltungen des Regionalzentrums sowie auf die Ausschreibungen der Gruppenfahrten zum diesjährigen Kirchentag hin.

Auf Anregung aus der Kirchenkreissynode bittet Herr Gerling die Verwaltung, den elektronischen Versand der Unterlagen sowie die Einrichtung eines Hotspots am Tagungsort zu prüfen.

Der Präses dankt der gastgebenden Kirchengemeinde, der Kirchenkreisverwaltung und allen an der Vorbereitung und Durchführung der Tagung Beteiligten und schließt die Tagung der Kirchenkreissynode.

Pröpstin Rahlf erteilt den Reisesegen.

---

Ende der Tagung: 18.45 Uhr

Schleswig, den 19.2.2015

*C. Hansen*

Christine Hansen  
Schriftführerin

*Andreas Kunte*

Andreas Kunte  
Schriftführer

Protokoll:

*Beate Dopatka*

Beate Dopatka  
Stellv. Präses

*Hartmut Krause*

Hartmut Krause

---

## Haushaltsbeschluss

Die Kirchenkreissynode Schleswig-Flensburg hat folgenden

### Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes und Stellenplanes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsbeschluss)

gefasst:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### 1. Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr 2015 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

##### 2. Gliederung des Haushaltes

Der Haushalt 2015 ist in die nachfolgenden Teilhaushalte gegliedert und umfasst jeweils ein Haushaltsvolumen von:

Sachbuch 00 - Haushaltsplan Finanzverteilung	19.631.000 €
Sachbuch 10 - Haushaltsplan Kirchenkreis	3.296.450 €
Sachbuch 20 - Haushaltsplan Pfarrdienst	6.889.500 €
Sachbuch 21 - Haushaltsplan Kindertagesstättenwerk	2.101.500 €
Sachbuch 22 - Haushaltsplan Kirchenkreisverwaltung	3.976.500 €
Sachbuch 30 - Haushaltsplan Strukturfonds	356.000 €
Anhang 1      Haushaltsplan Diakonisches Werk	5.243.350 €
Anhang 3      Haushaltsplan Regionalzentrum	2.574.250 €
Anhang 5      Haushaltsplan der Kindertagesstätten des Kindertagesstättenwerkes	20.785.200 €
Haushaltsvolumen gesamt:	64.853.750 €

Die Haushaltspläne Diakonisches Werk, Regionalzentrum und Kindertagesstätten sind im Anhang in Form von Haushaltsübersichten ausgebracht.

Die jeweiligen Stellenpläne sind Bestandteile der Teilhaushalte.  
Auf Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wird in der Spalte "Bemerkungen" gesondert hingewiesen.

### 3. Finanzverteilung

Die Kirchensteuerzuweisung und die sonstigen Verteilmittel werden wie folgt festgelegt:

Verteilmasse	18.660.000 €
Anteil Gemeinschaftsaufgaben	10.208.500 €
Anteile der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises	8.451.500 €
Anteil der Kirchengemeinden 67,5%	5.704.750 €
Anteil des Kirchenkreises 32,5%	2.746.750 €
vom Anteil des Kirchenkreises erhalten:	
das Regionalzentrum 38%	1.043.800 €
das Diakonische Werk 32%	879.000 €

Ein Mehraufkommen der Verteilmasse wird zunächst zur Finanzierung unabweisbarer Baumaßnahmen 2015 herangezogen.

### 4. Ermächtigung zur Darlehnsaufnahme

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft können Kassenkredite bis zur Höhe von 1.500.000€ aufgenommen werden.

## II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

### 5. Budgetregelungen

Gemäß Beschluss des Kirchenkreisrates vom 06. Oktober 2014 werden ab 2015 die Zuweisungen an die Teilhaushalte Regionalzentrum und Diakonisches Werk budgetiert. Dabei erhält das Regionalzentrum einen Anteil von 38% und das Diakonische Werk einen Anteil von 32% des Plananteils des Kirchenkreises. Ferner werden dem Regionalzentrum und dem Diakonischen Werk die nicht verbrauchten planmäßigen Haushaltsmittel der Jahre 2011 bis einschl. 2014 zur Bildung einer Sonderrücklage zur Strukturanpassung zur Verfügung gestellt.

Die Bewirtschaftung der Teilhaushalte erfolgt in eigener Verantwortung sowie im Rahmen der vom Kirchenkreisrat erlassenen jeweiligen Geschäftsordnungen.

Die unter den Ziffern 6 und 7 genannten Zustimmungs- bzw. Einwilligungserteilungen werden insoweit an die budgetbewirtschaftenden Stellen delegiert.

## **6. Bewirtschaftungsvermerke**

Die Einnahme- und Ausgabeansätze innerhalb eines Unterabschnitts sind gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für die in der Hauptgruppe 4 veranschlagten Personalkosten, soweit sie aus Stellenvakanzen resultieren. Mehreinnahmen aus Spenden, Kollekten und Zuschüssen dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

Zweckgebundene Einnahmen sind übertragbar, solange ihr Zweck noch nicht erfüllt ist. Übertragbar sind ferner nicht verausgabte Mittel für Baumaßnahmen bis zum Abschluss der Maßnahme.

Andere Haushaltsmittel können mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Kirchenkreisrates übertragen werden, wenn hierdurch kein Defizit im Jahresabschluss entsteht.

## **7. Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben, Veränderung von Ansprüchen**

Das Vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates entscheidet über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind oder die im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 10T€ nicht überschreiten. In den übrigen Fällen entscheidet der Kirchenkreisrat unter Einwilligung des Finanzausschusses. Mit der Entscheidung über die Mehrausgaben ist gleichzeitig die Deckung festzulegen.

Mehrausgaben nach Ziffer 6 sind keine außerplanmäßigen bzw. überplanmäßigen Ausgaben.

Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entscheidet der Kirchenkreisrat. Er kann die Entscheidung über Forderungen bis zu 1.000,00€ auf die Leitungen der Werke des Kirchenkreises übertragen.

## **8. Allgemeine Anordnungen und Anordnungsbefugnisse**

Für die Dauer des Haushaltsjahres gelten als allgemein angeordnet:

1. Einnahmen, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass der/die Zahlungspflichtige vorher feststehen
2. alle Personalkosten
3. alle Weiterleitungen (Kollekten, Spenden, Irrläufer)
4. Erstattungen aller Art
5. Zahlungen aufgrund vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen
6. alle Umbuchungen (da kassenunwirksam)

Am Ende des Haushaltsjahres sind die aufgrund der allgemeinen Anordnung angenommenen oder ausgezahlten Beträge nachträglich sachlich und rechnerisch festzustellen.

Anordnungsbefugnisse werden durch Beschlussfassung des Kirchenkreisrates festgelegt.

## **9. Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen (Substanzerhaltung)**

Gemäß Beschluss des Finanzausschusses vom 30. Juni 2014 und des Kirchenkreisrates vom 09. Juli 2014 gilt für die Förderung von Baumaßnahmen bis auf Weiteres:

1. Neue Zuweisungen aus Gemeinschaftsmitteln werden vor dem Hintergrund steigender Kosten bei den noch nicht abgewickelten Baumaßnahmen nicht bewilligt. Die Abwicklung laufender bzw. bereits bewilligter Maßnahmen hat vorerst Priorität.
2. Das Antragsverfahren für Baumaßnahmen wird davon unabhängig beibehalten.
3. Geht vom Zustand eines Gebäudes, für das bislang keine Maßnahme vorgesehen war, Gefahr für Leib und Leben aus, so ist das Gebäude zu verschließen und nicht mehr zu nutzen. Eine Grundsicherung des Gebäudes wird durchgeführt, wenn der Kostenrahmen überschaubar und finanziell zu leisten ist.
4. In Kirchengemeinden mit mehreren Kirchgebäuden wird, sofern es die Mittel erlauben, grundsätzlich die Baumaßnahme nur einer Kirche aus Gemeinschaftsmitteln gefördert.
5. Die Förderung aus Gemeinschaftsmitteln für Gemeindehäuser und Pastorate bedarf einer Gebäudebedarfsplanung in der Region.

In unabwiesbaren Fällen im Verlauf des Haushaltsjahres bewilligt der Kirchenkreisrat mit Einwilligung des Finanzausschusses über über- oder außerplanmäßige Zuweisungen

Zuweisungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen bis 10T€ bewilligt das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates.

## **10. Pflichtvakanz**

Für die Wiederbesetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises besteht eine Pflichtvakanz von sechs Monaten. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenkreisrat.

## **11. Finanzplanung**

Die Kirchenkreissynode verzichtet auf eine fünfjährige Finanzplanung.

## **12. Veröffentlichung**

Der Haushalt mit Erläuterungen und Anhang liegt im Dienstgebäude der Kirchenkreisverwaltung in Schleswig, Norderdomstr. 15, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schleswig, 07.02.2015

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg  
Der Kirchenkreisrat

(L.S.)

(Vorsitzende)

(Mitglied)